

1. Das Aufnahmeverfahren und seine Bedeutung für die Erziehungsarbeit im sozialistischen Strafvollzug der Deutschen Demokratischen Republik

Entsprechend den Bestimmungen der Strafprozeßordnung dient das Strafverfahren der gerechten Anwendung des sozialistischen Strafrechts und damit dem Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung sowie jedes Bürgers. Seine Aufgaben sind in den §§ 1 und 2 StPO exakt fixiert.² In seinem Mittelpunkt steht der Mensch und seine Verantwortung und damit auch der Schutz der Rechte und Würde der Bürger sowie der Schutz ihres Staates.

Das Anliegen des sozialistischen Strafverfahrens besteht vom Wesen her nicht im bloßen Abstrafen von Bürgern wegen begangener Straftaten, sondern vielmehr darin, die Verantwortung der Strafrechtsverletzer gegenüber der Gesellschaft durch eine intensive zielgerichtete Erziehung zu erhöhen. Die mit ihm verbundenen Aufgaben sind erst dann gelöst, wenn die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verwirklicht, d. h. also auch, Strafen mit Freiheitsentzug erfolgreich vollzogen sind.

Aus diesen Feststellungen wird die Notwendigkeit erkennbar, die Durchführung des Strafvollzuges so in den Komplex der Erziehung von zu Strafen mit Freiheitsentzug Verurteilten einzuordnen, daß keine Brüche entstehen — weder beim Übergang von der Untersuchungshaft zum Strafvollzug noch beim Übergang vom Straf Vollzug in das gesellschaftliche Leben — und insgesamt eine effektive, bewußtseinsformende Erziehungsarbeit geleistet wird. Es muß alles getan werden, um bei Beachtung aller Sicherheitsforderungen einen ununterbrochenen Erziehungsprozeß zu gewährleisten.

Ein untrennbarer Bestandteil desselben ist das Aufnahmeverfahren. Es stellt — wie der Name schon sagt — die Phase des Vollzuges von Strafen mit Freiheitsentzug dar, in der so Verurteilte in den Strafvollzug aufgenommen, auf ihn vorbereitet werden. Sein Ziel besteht darin, den Erziehungsprozeß des sozialistischen Strafvollzuges „einzuleiten sowie Maßnahmen festzulegen, die in Einschätzung der Persönlichkeit der Strafgefangenen, der Straftat und Strafdauer, für die Erziehung und die Vorbereitung der Wiedereingliederung“ der

² Vgl. dazu „Strafprozeßrecht der DDR“, Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968, Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1968, S. 24—27.